

Amtliche Bekanntmachungen

Nummer 395

Potsdam, 08.06.2020

**Neufassung der Satzung zur Feststellung der
studiengangbezogenen künstlerischen Eignung
für den Bachelorstudiengang Architektur und
Städtebau des Fachbereichs STADT | BAU | KULTUR
an der Fachhochschule Potsdam
(Eignungsprüfungssatzung, EPS BA AS)**

Neufassung der Satzung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerischen Eignung für den Bachelorstudiengang Architektur und Städtebau des Fachbereichs STADT | BAU | KULTUR an der Fachhochschule Potsdam (Eignungsprüfungssatzung, EPS BA AS)

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs STADT | BAU | KULTUR der Fachhochschule Potsdam hat am 15.04.2020 in Wahrnehmung seiner ihm übertragenen Aufgaben aus § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18], zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 20], S.3), in Verbindung mit § 22 Abs. 1 der Grundordnung (GO) der Fachhochschule Potsdam vom 24. April 2017 (ABK Nr. 310) sowie auf der Grundlage von § 9 Abs. 1 bis 4 BbgHG, der Rahmenordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung für die künstlerischen Bachelorstudiengänge der Fachhochschule Potsdam (RO-kBA) vom 30.01.2020 (ABK Nr. 376), § 4 Abs. 1 und 4 der Rahmenordnung für Zugang und Zulassung (RO-ZuZ) vom 30.01.2020 (ABK Nr. 375) und § 1 Abs. 2 der Rahmenordnung für Studium und Prüfungen (RO-SP) der Fachhochschule Potsdam vom 30.08.2016 (ABK Nr. 293) folgende Satzung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerischen Eignung beschlossen, die der Senat in seiner Sitzung vom 03.06.2020 zustimmend zur Kenntnis genommen hat.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für den Bachelorstudiengang Architektur und Städtebau des Fachbereichs STADT | BAU | KULTUR an der Fachhochschule Potsdam. Sie ergänzt als studiengangbezogene Satzung die RO-ZuZ und die RO-kBA.
- (2) Sofern diese studiengangbezogene Satzung keine anderen entsprechend Rahmenordnung für die Verfahren zur Feststellung der künstlerischen Eignung zu künstlerischen Bachelorstudiengängen zulässigen Regelungen vorsieht, gilt gemäß § 1 Abs. 1 die RO-kBA.
- (3) Weitere Zugangsvoraussetzung für den Bachelorstudiengang Architektur und Städtebau ist der Nachweis der studiengangbezogenen künstlerischen Eignung gemäß § 2 und 3.
- (4) Für die Durchführung eines Hochschulauswahlverfahrens gelten die Bestimmungen des § 8 RO-ZuZ. Dabei erfolgt die Ranglistenbildung gemäß Abs. 6 Satz 1 und 2.

§ 2 Verfahren

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerischen Eignung wird für Studienbewerberinnen/Studienbewerber, die ein Studium im Bachelorstudiengang Architektur und Städtebau aufnehmen wollen, jährlich einmal während des jeweiligen Sommersemesters durchgeführt. Die Termine sowie Informationen zur Anmeldung werden rechtzeitig auf den Internetseiten der Fachhochschule Potsdam bekanntgegeben.

(2) Zum Prüfungstermin sind mitzubringen:

- 1 Mappe mit mindestens 5 eigenen künstlerischen Arbeiten auf Papier oder in Form von Fotos von räumlichen Objekten(max. DIN A3)
- ein Motivationsschreiben
- der ausgefüllte und unterschriebene Bewerbungsbogen

(4) Nach Maßgabe der Kommission findet ein fachliches Gespräch auf der Grundlage der eingereichten Mappe statt. Die Prüfungen werden als Einzelprüfungen durchgeführt.

§ 3

Feststellungskriterien / Bewertung

(1) Für die Feststellung der studiengangbezogenen künstlerischen Eignung sind die Leistungen (Mappe und Eignungsprüfung) der Studienbewerberinnen /Studienbewerber in dem Feststellungsverfahren nach folgenden Benotungskriterien zu bewerten:

1. Fachliche Begabung, Kreativität, Intensität, künstlerische Gestaltungsfähigkeit,
2. Reflexions- und Abstraktionsvermögen sowie problemorientiertes Denken und künstlerisch-gestalterisches Konzeptionsvermögen,
3. Technisches oder naturwissenschaftliches oder handwerklich-praktisches Realisierungsvermögen künstlerisch-gestalterischer Konzeptionen,
4. Motivation und Identifikation, insbesondere Auseinandersetzung mit dem besonderen Profil des Studiengangs (POTSDAM SCHOOL OF ARCHITECTURE)
5. Kommunikationskompetenz im künstlerisch-gestalterischen Kontext,
6. Fachspezifische Kenntnisse und/oder praktische Erfahrungen im künstlerisch-gestalterischen Kontext (Architektur, Städtebau, Berufsbild, berühmte Architekten und Bauwerke).

(2) Für jedes Kriterium werden maximal 3 Punkte (Ganzzahl; 0 - 3) und in Summe maximal 18 Punkte vergeben.

(3) Die studiengangbezogene künstlerische Eignung wird zuerkannt, wenn mindestens 9 Punkte erreicht werden.

§ 4 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft.

gez. Prof. Dr. Eva Schmitt-Rodermund
Präsidentin

Potsdam, den 05.06.2020